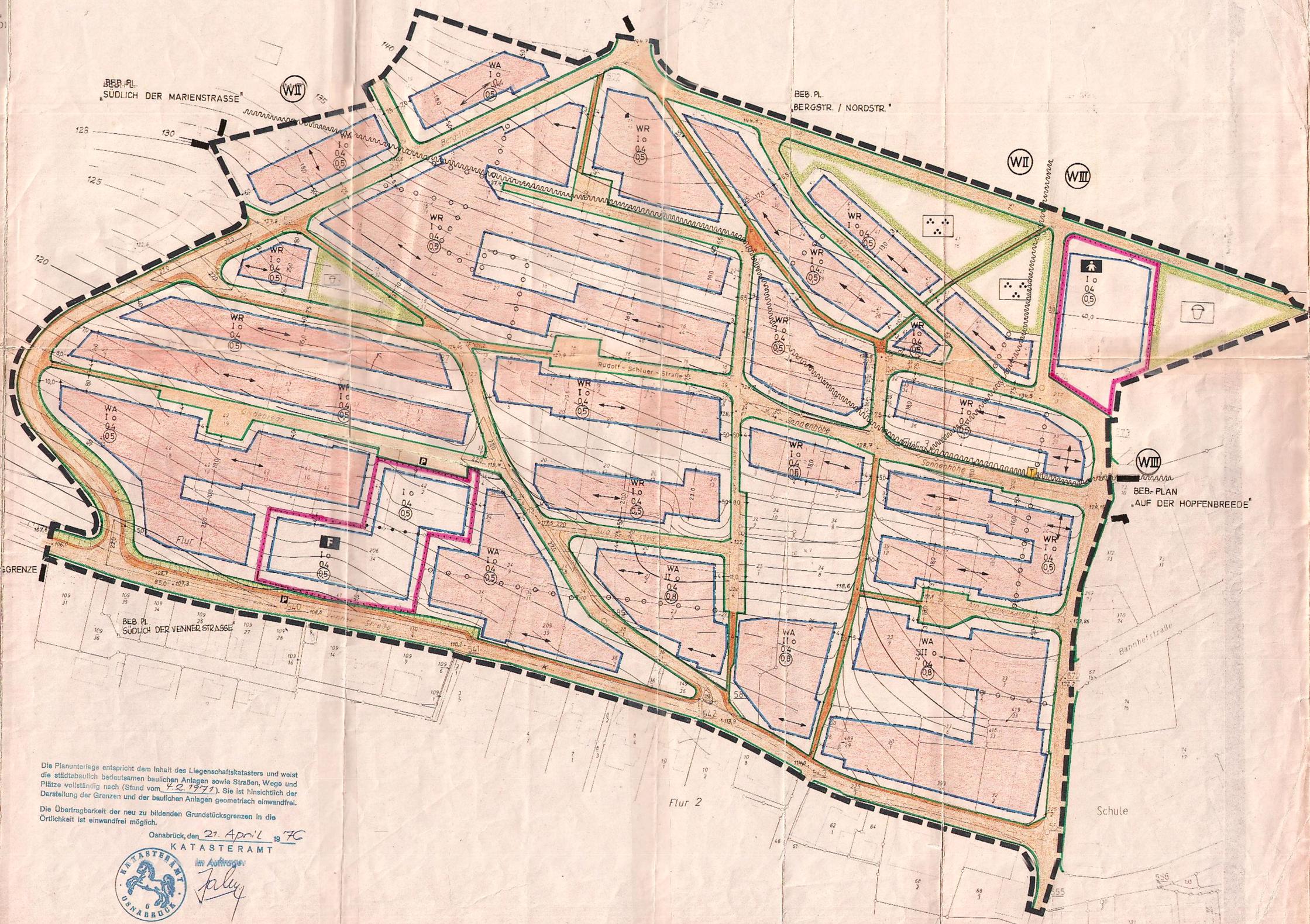


AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NDS. GEMEINDEFÖRDERUNG (INGO) IN DER Z.Z. GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 4 U. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.1950, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE OSTERCAPPELN AM 22.2.1976 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG SIND IN DER ZEICHNUNG FESTGESETZT SOWEIT DAS MASS NICHT FESTGESETZT IST, GELTEN DIE WERTE DES § 17 BAUNVO ALS FESTGESETZT.
- BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31(2) BBAUG.
- GEM. § 9(16) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 11.6.1974 DARGELEGT SIND.
- FÜR DEN FALL DER NICHTBEFUGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6(2) INGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NDS. GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU 500 DM BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEM. § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- GEM. § 31(1) BBAUG SIND IN DEN EINGESCHOSSIGEN WAGEBIETEN AUSNAHMSWEISE SOCKELGESCHOSSE UND DACHGESCHOSSE, DIE IM SINNE DES § 18 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT DEM § 2(6) NBAUO ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN, NICHT ALS VOLLGESCHOSSE ANZURECHNEN.
- MIT RECHTSKRAFT DIESER BEBAUUNGSPLANES TRETEN ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN ANDERER BEBAUUNGSPLANE AUSSER KRAFT.

HINWEIS:
GEPL. ORTSDURCHFARTSGRENZE
NACH § 4 NSTRG



ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung	Sonstige Festsetzungen
WR REINE WOHNGEBIETE	GRN GRENZE DES RÄUMLICHEN GEBIETSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABRG. DES MASSES
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - LÄNGERE MITTELACHSE DER HAUPTBAUKORPER - FIRSTRICHTUNG ABGRENZUNG DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
Maß der baulichen Nutzung	GRÜNLÄCHEN
ZAHLE DER WOHNEINHEITEN	SPIELPLATZ
15 WOHNEINHEITEN	PARKANLAGE
20 WOHNEINHEITEN	TRAFOSTATION
25 WOHNEINHEITEN	
30 WOHNEINHEITEN	
35 WOHNEINHEITEN	
40 WOHNEINHEITEN	
45 WOHNEINHEITEN	
50 WOHNEINHEITEN	
55 WOHNEINHEITEN	
60 WOHNEINHEITEN	
65 WOHNEINHEITEN	
70 WOHNEINHEITEN	
75 WOHNEINHEITEN	
80 WOHNEINHEITEN	
85 WOHNEINHEITEN	
90 WOHNEINHEITEN	
95 WOHNEINHEITEN	
100 WOHNEINHEITEN	
105 WOHNEINHEITEN	
110 WOHNEINHEITEN	
115 WOHNEINHEITEN	
120 WOHNEINHEITEN	
125 WOHNEINHEITEN	
130 WOHNEINHEITEN	
135 WOHNEINHEITEN	
140 WOHNEINHEITEN	
145 WOHNEINHEITEN	
150 WOHNEINHEITEN	
155 WOHNEINHEITEN	
160 WOHNEINHEITEN	
165 WOHNEINHEITEN	
170 WOHNEINHEITEN	
175 WOHNEINHEITEN	
180 WOHNEINHEITEN	
185 WOHNEINHEITEN	
190 WOHNEINHEITEN	
195 WOHNEINHEITEN	
200 WOHNEINHEITEN	
205 WOHNEINHEITEN	
210 WOHNEINHEITEN	
215 WOHNEINHEITEN	
220 WOHNEINHEITEN	
225 WOHNEINHEITEN	
230 WOHNEINHEITEN	
235 WOHNEINHEITEN	
240 WOHNEINHEITEN	
245 WOHNEINHEITEN	
250 WOHNEINHEITEN	
255 WOHNEINHEITEN	
260 WOHNEINHEITEN	
265 WOHNEINHEITEN	
270 WOHNEINHEITEN	
275 WOHNEINHEITEN	
280 WOHNEINHEITEN	
285 WOHNEINHEITEN	
290 WOHNEINHEITEN	
295 WOHNEINHEITEN	
300 WOHNEINHEITEN	
305 WOHNEINHEITEN	
310 WOHNEINHEITEN	
315 WOHNEINHEITEN	
320 WOHNEINHEITEN	
325 WOHNEINHEITEN	
330 WOHNEINHEITEN	
335 WOHNEINHEITEN	
340 WOHNEINHEITEN	
345 WOHNEINHEITEN	
350 WOHNEINHEITEN	
355 WOHNEINHEITEN	
360 WOHNEINHEITEN	
365 WOHNEINHEITEN	
370 WOHNEINHEITEN	
375 WOHNEINHEITEN	
380 WOHNEINHEITEN	
385 WOHNEINHEITEN	
390 WOHNEINHEITEN	
395 WOHNEINHEITEN	
400 WOHNEINHEITEN	
405 WOHNEINHEITEN	
410 WOHNEINHEITEN	
415 WOHNEINHEITEN	
420 WOHNEINHEITEN	
425 WOHNEINHEITEN	
430 WOHNEINHEITEN	
435 WOHNEINHEITEN	
440 WOHNEINHEITEN	
445 WOHNEINHEITEN	
450 WOHNEINHEITEN	
455 WOHNEINHEITEN	
460 WOHNEINHEITEN	
465 WOHNEINHEITEN	
470 WOHNEINHEITEN	
475 WOHNEINHEITEN	
480 WOHNEINHEITEN	
485 WOHNEINHEITEN	
490 WOHNEINHEITEN	
495 WOHNEINHEITEN	
500 WOHNEINHEITEN	

BEBAUUNGSPLAN NR.3 „Ostercappeln - West“ Gemeinde Ostercappeln LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE OSTERCAPPELN HAT AM 11.6.1974 GEM. § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1950 (GGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN. OSTERCAPPELN DEN 11.6.1974

M. Kluth BÜRGERMEISTER
W. Hoff GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK DER OBERKREISDIREKTOR - HOCHBAUAMT IM AUFTRAGE

OSNABRÜCK, DEN 27. APR. 1976 LTD. BAUDIREKTOR

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 28.11.1975 BIS 29.12.1975 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 30.11.1975 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

OSTERCAPPELN DEN 29.12.1975
W. Hoff GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 26.2.1976 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE OSTERCAPPELN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. OSTERCAPPELN DEN 26.2.1976

M. Kluth BÜRGERMEISTER
W. Hoff GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1950 (GGBl. I S. 341) mit Verfallensfrist vom 2.1. MAI 1976 genehmigt worden.
Osnabrück, den 2.1. MAI 1976
Der Regierungspräsident
Häger

DER MIT VORSTEHENDER VERFAHREN VOM 28.11.1975 BIS 29.12.1975 EINGELEGENE BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 30.06.76 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEB.-PLAN IST DAMIT RECHTSKRÄFTIG.
OSTERCAPPELN DEN 14.07.76
W. Hoff GEMEINDEDIREKTOR

Kreis Wittlage
Gemarkung Ostercappeln
Gemeindebezirk Ostercappeln
Flur 1,2,3
Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Ostercappeln zur Verwirklichung unter den am 4. 2. 1971 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 4. 2. 1971

Ausgefertigt Osnabrück den 4. Februar 1971
Katasteramt im Auftrage
Häger

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 4. 2. 1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 21. April 1976
KATASTERAMT
im Auftrage
Felber

